

Infobrief der Kanzlei Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3 55 30
Fax: 0821/51 26 82
E-Mail: info@raau.de
Homepage: www.raau.de
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 22.11.2023

Riester-Vertrag: Abschluss- und Vermittlungskosten nicht zu zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied am 21.11.2023, dass in einem Riester Altersvorsorgevertrag die Klausel zu den Abschluss- und Vermittlungskosten unwirksam ist. Damit sind diese Kosten nicht zu zahlen.

Der Riester – Vertrag hatte hier die genaue Bezeichnung "S VorsorgePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögens-gesetz (Sparkonto mit Zinsansammlung)". In diesem Vertrag fand sich folgende Klausel:

"Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet."

Der Kläger hielt diese Klausel für **unwirksam**, da sie nicht klar und verständlich sei und die Sparer damit entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige.

Die Beklagte sollte es daraufhin unterlassen, sich auf diese oder eine inhaltsgleiche Klausel gegenüber Verbrauchern in Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz zu berufen.

Instanzenlauf:

Das Landgericht München I hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht (Oberlandesgericht München) hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision ging die Beklagte zum BGH.

Urteil des BGHs:

Die angefochtene Klausel stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung gem. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB dar, welche **nicht klar und verständlich** ist und dadurch die Vertragspartner der Beklagten unangemessen benachteiligt.

Die Klausel ist auch gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht klar und verständlich und benachteiligt dadurch die Vertragspartner der Beklagten unangemessen.

Denn u.a. lässt diese Klausel nicht erkennen, ob die Beklagte im Fall der Vereinbarung einer Leibrente tatsächlich Abschluss- und/oder Vermittlungskosten vom Verbraucher beansprucht, oder nicht.

Quelle:

BGH Urteil vom 21.11.2023, Az. XI ZR 290/22;

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023194.html?nn=10690868>

Fazit:

Das Urteil des höchsten deutschen Zivilgerichts ist nachvollziehbar, da der Kunde (m/w/d) wissen muss, ob und welche Kosten bei einem Vertrag anfallen werden. Über tagesschau.de ist zu lesen, dass es hier um 700.000 bis 800.000 bestehende Riesterkundinnen und -kunden geht, siehe

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/bgh-klausel-riesterrentenvertraege-100.html>

Rechtsanwalt Robert Uhl,